Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer

in der Stadt Erkelenz vom 11.12.2024

(Hebesatzsatzung der Stadt Erkelenz)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 580 v.H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v.H.

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 460 v.H. festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz (Hebesatzsatzung)“ vom 25.09.2019 außer Kraft gesetzt.